

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-43-14		
Datum: 02.02.2018		
	lfd. Nr. 19	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	23.02.2018		☒			
☒ Kreistag	07.03.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20		Landrat	
		I	gez. Radeck	

Betreff:

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Eilentscheidung wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 19	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Zuständigkeit für die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft liegt gem. § 138 Abs. 3 NKomVG beim Kreistag.

5

Bei der Braunschweigischen Landessparkasse handelt es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft, sondern um eine öffentliche Anstalt. Allerdings steht der Verwaltungsrat einer (teilrechtsfähigen) öffentlichen Anstalt nach herrschender Rechtsauffassung dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft gleich.

10

Einzelheiten ergeben sich aus der am 26.01.2018 getroffenen Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG, die dieser Vorlage beigelegt ist.

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-43-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.01.2018	6	2018

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒		Beschlussvorschlag		
		öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.01.2018		☒	☒		
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: ☐ ja ☐ nein ☒ entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	Landrat In Vertretung gez. Schlichting		

Betreff:

Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

hier: Vorschlag eines Vertreters des Landkreises Helmstedt für den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK)

Beschlussvorschlag:

Für die Berufung in den Verwaltungsrat der BLSK wird der jeweilige Landrat des Landkreises Helmstedt vorgeschlagen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 6	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der NORD/LB geführte Braunschweigische Landessparkasse besitzt als Gremium neben Vorstand, Förderausschuss und Kreditausschuss einen Verwaltungsrat, dessen 12 Mitglieder jeweils für 4 Jahre von der Trägerversammlung der NORD/LB im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen werden.
- 10 Der Landkreis Helmstedt besitzt das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied.
- Der derzeitige Vertreter des Landkreises Helmstedt im Verwaltungsrat, der 1. stellv. Landrat Rolf-Dieter Backhaus, hat sein Mandat zum 31.12.2017 niedergelegt.
- 15 Nach § 6 Abs. 3 des Statuts der BLSK sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BLSK zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- 20 Als neuer Vertreter des Landkreises Helmstedt im Verwaltungsrat der BLSK wird der jeweilige Landrat vorgeschlagen.
- 25 Nach § 138 Abs. 3 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft, an der die Kommune beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet die Vertretung (Kreistag).
- 30 Bei der Braunschweigischen Landessparkasse handelt es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft, sondern um eine öffentliche Anstalt. Allerdings steht der Verwaltungsrat einer (teilrechtsfähigen) öffentlichen Anstalt nach herrschender Rechtsauffassung dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft gleich.
- 35 Die nächste Sitzung des Kreistages findet am 07.03.2018 statt. Damit die Vertretung im Verwaltungsrat der BLSK zeitnah wieder wahrgenommen werden kann, erfolgt eine Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG.